

RH 24-21/173

Stiftelsen norsk Okkupasjonshistorie, 2014

Geheim

Gruppe XXI Oberquartiermeister		Bearb:
Eing: 17 JUN 1940		1
Mitkenntnis	Eg. Nr. 277/140	
	Anl. 811/140	
Berlin, den 14. Juni 1940		

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 0650/40 geh. Ausl I L

X

Gruppe XXI		Bearb:
Eing. 16. JUNI 1940		117416
Eg. Nr. 1067/40g	Mitkenntnis	
Anl.:	11	

An
das Auswärtige Amt
-durch VAA-

B e r l i n

An 2
Koblenz
H

Gruppe XXI Oberquartiermeister	
Qu. 2 Nr. 176/40 geh.	
17. JUNI 1940	
Bearb:	Mitkenntnis

Nachrichtlich: Gr. XXI
Heimatstab Nord
L
O Qu IV
Att. Abt. Genstb. d. H.
M Att
Att. Gr. Ob. d. L.

Gruppe XXI drahtet 14.6., 11.22 Uhr:

"Nach Mitteilung hiesigen Gesandten soll schwedische Regierung der Entlassung der ungefähr 5 000 internierten norwegischen Soldaten zugestimmt haben. Bitte Klärung, ob deutsches Ausw. Amt darüber unterrichtet und OKW einverstanden ist. Gruppe XXI hat keine Bedenken, wenn Abschub über Grenze nach Norwegen schrittweise und unter militärischer Kontrolle und Listenführung erfolgt, also nach Richtlinien, die Gruppe XXI in Verbindung mit Reichskommissar festlegen müsste. Ich erbitte möglichst bald Antwort, wie die Dinge stehen. Gr. XXI OQ"

Vorstehendes Fernschreiben mit der Bitte übersandt:

- 1) bekanntgeben zu wollen, ob und welche Vereinbarungen wegen Freigabe und Rückbeförderung der in Schweden internierten Norweger getroffen worden sind;
- 2) der schwedischen Regierung die Rückbeförderung der Norweger nach den von Gr. XXI festzulegenden Richtlinien vorzuschlagen
- 3) in Verbindung mit der Freigabe der Norweger auch die Freilassung der etwa noch in Schweden internierten deutschen Soldaten zu erreichen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
gez. Bürkner

F. d. R.

Oberstlt.

15.6

WEHRMACHTSBEFEHLSHABER NORWEGEN

O.U., den 9.8.40

O.Qu./Qu. 2 Nr. 269/40 g.

Durchführungsbestimmungen für die Auflösung
der norwegischen Wehrmacht

A.) Allgemeines

Der Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen, Generaloberst v. Falkenhorst, ist lt. Befehl des Führers mit der Auflösung der norwegischen Wehrmacht beauftragt worden. Der norwegische Verwaltungsausschuß wird in diesen Tagen die Auflösung der norwegischen Wehrmacht zum 1.10.40 verfügen. Sämtliche in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen gegebenen Weisungen sind durch die Territorial-Befehlshaber so vorwärts zu treiben, daß die Auflösung der norwegischen Wehrmacht am 1.10.40 durchgeführt ist.

B.) Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung gliedert sich in personelle und materielle Auflösung, sowie in die Übernahme der Verwaltung der Liegenschaften der ehemaligen norwegischen Wehrmacht.

1.) Personelle Auflösung

a) Derzeitiger Stand

In Anlage 1) wird eine Liste derjenigen Offiziere und Beamten beigelegt, die noch heute in den militärischen Verwaltungsbüros mit der Demobilisierung der norwegischen Wehrmacht aktiv tätig sind. Die Anzahl der Offiziere und Beamten schwankt bei den einzelnen Divisionen und Regimentern erheblich.

b) Derzeitige Aufgaben

Die zur Zeit noch gemäß a) aktiv beschäftigten Offiziere und Beamten sind nach Angabe des norwegischen Verteidigungsministeriums zur Zeit mit zivilen Heeresverwaltungsaufgaben beschäftigt, wie z.B. Lohn- und Rechnungswesen, Familienzulagen, Rückgabe von Zivilbekleidung an die Demobilisierten, Eigentum und Bausachen, Sachen der waffentechnischen Abteilung, Sanitätssachen der Gefallenen, Kranken und Verwundeten; Pferde-, Versorgungs- und Personal-

fragen.

- c) Die zu b) genannten Aufgaben sind bis zum 1.10.40 soweit abzuschließen, daß sie an eine einzurichtende zivile Versorgungsverwaltung übergeben werden können. Es werden eingerichtet: Ein Hauptversorgungsamt in Oslo und Versorgungsbüros in Halden, Kristiansand, Bergen, Drontheim und Tromsø. Die Kopfstärke des in dem Hauptversorgungsamt ab 1.10.40 zu beschäftigenden Personals beträgt höchstens 52. Die Versorgungsbüros bestehen aus vier Köpfen.

Das Hauptversorgungsamt wird dem Finanzministerium angeschlossen, die Versorgungsbüros werden einer örtlichen norwegischen zivilen Behörde angegliedert, die noch bekanntgegeben wird. Das zukünftige Aufgabengebiet des Hauptversorgungsamtes und der Versorgungsbüros umfaßt: Lohn- und Rechnungswesen und Versorgungsansprüche.

Das Hauptversorgungsamt untersteht hinsichtlich der Überwachung seiner Tätigkeit dem Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen unmittelbar. Die Versorgungsbüros unterstehen den Territorial-Befehlshabern und werden von diesen überwacht.

- d) Alle zur Zeit noch mit der Demobilisierung beschäftigten und nicht in die Versorgungsverwaltung übernommenen Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften sind bis zum 30.9.40 aus ihren derzeitigen Stellungen zu entlassen. Der norwegische Verwaltungsausschuß ist angewiesen worden, alle durch die Auflösung der norwegischen Wehrmacht frei werdenden Offiziere, Beamten und Soldaten unterzubringen. Soweit eine Beschäftigung in der norwegischen Verwaltung oder im Arbeitsdienst nicht möglich ist, wird die norwegische Wirtschaft veranlaßt werden, die ausscheidenden Wehrmachtangehörigen zu beschäftigen. Es wird Wert darauf gelegt, die norwegischen Wehrmachtangehörigen, soweit sie aktiv sind, nicht unbeschäftigt zu lassen, denn es soll in jedem Fall angestrebt werden, auch die pensionsberechtigten ausscheidenden Wehrmachtangehörigen einer neuen Beschäftigung zuzuführen. Unter allen Umständen ist zu verhindern, daß sich die ausscheidenden Wehrmachtangehörigen auf militärischem Gebiet betätigen. Ihre Beschäftigung nach dem Ausscheiden ist zu überwachen.

2.) Materielle Auflösung

Aus der Gegenüberstellung des Sollbestandes der norwegischen Waffen und den von der Deutschen Wehrmacht erfaßten Beständen geht hervor, daß noch ein Teil von Handwaffen im Besitz der norwegischen Bevölkerung ist. Die Fylkesmänner sind daher anzuweisen, nochmals einen Aufruf an die Bevölkerung zu erlassen, worin diese aufgefordert wird, alle noch vorhandenen militärischen Waffen bis zum 15.9.40 abzuliefern. Im besonderen muß darauf hingewiesen werden, daß es sich hierbei nicht nur um die Waffen handelt, die im Besitz des Einzelnen sind, sondern auch um Waffen, die etwa noch in den Wäldern vergraben oder in Hütten versteckt sind. Diese Maßnahmen sind von den Territorial-Befehlshabern zu veranlassen und zu überwachen. Es ist weiter in dem Aufruf darauf hinzuweisen, daß nach dem 15.9.40 von den deutschen Truppen überall Stichproben durchgeführt werden, und daß diejenigen Fylke, in denen nach diesem Zeitpunkt noch Waffen vorgefunden werden, gleichgültig, ob im persönlichen Besitz oder in Verstecken, mit schweren Geldstrafen belegt und die schuldigen Einzelpersonen nach den deutschen Militärgesetzen abgeurteilt werden.

Nach dem 15.9.40 dürfen in den Fylken keine militärischen Waffen mehr vorhanden sein.

Die Stichproben sind durch Streifen in ausreichendem Maße durchzuführen.

3.) Verwaltung der Liegenschaften

Das gesamte norwegische Heeres Eigentum wird durch die Deutsche Wehrmacht übernommen und verwaltet. Es liegt im Interesse der Deutschen Wehrmacht, die in der Verwaltung militärischer Anlagen bisher tätig gewesenen Kräfte nach Bedarf weiter zu beschäftigen und sich ihre Kenntnisse und Erfahrungen nutzbar zu machen. Die in Frage Kommenden sind von der Deutschen Wehrmacht als zivile Angestellte zu beschäftigen und zu entlohnen. Hierzu liegt ein eingehender Vorschlag des norwegischen Verwaltungsausschusses vor, der in der Anlage beigefügt ist (Anlage 2).

Die Anstellung ist durch die Territorial-Befehlshaber vorzunehmen, die zunächst Eignung und Zuverlässigkeit der Vorgeslagenen zu überprüfen haben. Die Betreffenden müssen sich

im übrigen für den Dienst in der Deutschen Wehrmacht freiwillig bereiterklären, ein Zwang in dieser Richtung darf nicht ausgeübt werden.

Den Territorial-Befehlshabern, der Luftflotte 5 und dem Admiral Norwegen gehen als Anlage 3) und 4) Verzeichnisse über sämtliche norwegische Liegenschaften und Befestigungen zu. Die Territorialbefehlshaber haben die nach diesen Verzeichnissen in ihren Räumen liegenden militärischen Objekte zu übernehmen.

C.) Erfassung der Rekrutierungsakten bei den Kriegskommissaren

Zur Auflösung der norwegischen Wehrmacht ist es erforderlich, daß sämtliche Rekrutierungskarteien und sonstigen Unterlagen der personellen Mobilmachung der norwegischen Wehrmacht erfaßt und sichergestellt werden. Diese Unterlagen liegen zur Zeit noch bei den norwegischen Kriegskommissaren. Es wird zu ihrer Erfassung von dem norwegischen Verwaltungsausschuß eine Verfügung an die Kriegskommissare erlassen, wonach diese angewiesen werden, der Deutschen Wehrmacht die bei ihnen liegenden Akten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Da es nicht beabsichtigt ist, der ehemaligen norwegischen Wehrmacht außer den für die restlose Auflösung notwendigen Unterlagen auch diejenigen Karteien fortzunehmen, welche lediglich die Versorgungs-, Pensions- und Unterhaltungsansprüche betreffen, ist folgendermaßen zu verfahren:

1.) Einrichtung von Auflösungskommissionen

Die nachstehend genannten Territorial-Befehlshaber richten für die in ihrem Bezirk liegenden und nachstehend aufgeführten Kriegskommissariate Auflösungskommissionen ein, welche aus einem Offizier, einem Dolmetscher und Schreibpersonal bestehen. Heranzuziehen sind von Fall zu Fall Beamte der geheimen Feldpolizei.

a) Der Territorial-Befehlshaber Oslo-Südwest bei den Kriegskommissaren:

Gen.kriegs-komm. Andersen-Rysst, Wergel 3 b, Oslo,
Kpt. Holmboe (Östfold/Akershus) " "
" Bruu (Vestfold), Tönsberg;

- b) der Territorial-Befehlshaber Ostnorwegen bei dem Kriegskommissar:

Kpt. Veflingstad (Opland), Ottestad;

- c) der Territorial-Befehlshaber Südnorwegen bei dem Kriegskommissar:

Kpt. Keim (Sörland), Kr.sand S;

- d) der Territorial-Befehlshaber Westnorwegen bei dem Kriegskommissar:

(Name unbekannt)Bergen;

- e) Der Territorial-Befehlshaber Nordnorwegen bei den Kriegskommissaren:

Rittm. Holm (Fjordane), Molde,
Major Nandrup (Trøndelag), Trondheim,
Kaptein Gløersen (Nordland), Bodö,
" Houlder (Troms), Tromsö.

2.) Aufgaben der Auflösungskommissionen

Den Auflösungskommissionen werden durch die Kriegskommissare sämtliche Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Akten werden von den Kommissionen an Ort und Stelle geprüft und registriert, wobei alles das, was die Mobilmachung der norwegischen Wehrmacht betrifft, beschlagnahmt und zunächst bei den Territorial-Befehlshabern sichergestellt wird, während alles andere, also Akten, die für die ehemalige norwegische Wehrmacht lediglich Traditionswert haben, oder solche, die sich - wie oben erwähnt - nur auf Unterhaltungs-, Pensions- und Rentenansprüche beziehen, den Kriegskommissaren wieder zur Verfügung gestellt werden. In denjenigen Fällen, in denen Beschlagnahmen von Aktenmaterial schon durchgeführt worden sind, muß diese Sichtung ebenfalls vorgenommen werden und nur das zurückbehalten werden, was sich auf die Mobilisierung bzw. Demobilisierung der norwegischen Wehrmacht bezieht. Alles übrige für die Deutsche Wehrmacht wertlose Aktenmaterial ist den Kriegskommissaren wieder zuzustellen. Die Aufgaben sind bis zum 30.9.40 abzuschließen, die Kriegskommissariate bis zu diesem Zeitpunkt aufzulösen.

D.) Auflösung der norwegischen Marine und Luftwaffe

Die beim O.Qu. des Wehrmachtsbefehlshabers Norwegen vorhandenen Akten über die norwegische Marine werden dem Admiral Norwegen übergeben mit der Bitte, die Auflösung der Marine in ähnlicher Form durchzuführen und zu überwachen, wie die des Heeres.

Die Auflösung der Luftwaffe wird von dem Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen mit übernommen.

E.) Meldungen

Es sind von den Territorial-Befehlshabern alle 10 Tage, beginnend mit dem 1.9.40, Berichte über den Gang der Auflösungsmaßnahmen einzureichen.

FÜR DEN WEHRMACHTSBEFEHLSHABER NORWEGEN

Der Chef des Generalstabes
I.V.

gez. Freih. v. Buttlar

F.d.R.:

Prinz von Hessen

Rittmeister

Forsvarssjefen.

17. Juni 1940.

An

Herrn Major Neef.

Gefangenschaft - Ehrenwort.

Auf Veranlassung zahlreicher Ersuchen meiner Offiziere gestatte ich mir auszusprechen.

In dem norwegisch-deutschen Abkommen in Drontheim den 10. Juni 1940 haben Berufssoldaten "die Wahl zwischen Abgabe ihres Ehrenworts, in diesem Krieg nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder seine Verbündeten die Waffen aufzunehmen, oder ehrenvoller Kriegsgefangenschaft."

Betreffs dieser Bestimmung haben Herr Major mir ein ./.. Formular für "Ehrenwörtliche Erklärung" zugestellt wie die beigelegte Abschrift ausweist.

Dieses Formular ist dergestalt kommentiert geworden:

a) Während der Verhandlungen in Drontheim am 10. Juni 1940 wurde auf Veranlassung des norwegischen Verhandlers folgende Erklärung von Oslo eingeholt:

"Norwegische Offiziere, die ihr Ehrenwort geben nicht mehr gegen Deutschland zu kämpfen, bekommen auch ihr Gehalt planmässig voll weiter".

b) In Ihrem Schreiben zu mir vom 14. Juni 1940 haben Sie folgendes ausgesprochen:

"In der ehrenwörtlichen Erklärung, die von den norwegischen Berufssoldaten abgegeben werden kann, heisst es:

.... "dass ich mich ... freiwillig aus meiner militärischen Stellung zurückziehe."

Es wird bestätigt, dass mit der "Stellung" die augenblickliche Dienststellung, das heisst dienstliche Verwendung, gemeint ist. Es soll damit nicht ausgedrückt werden, dass die Berufssoldaten hierdurch erklären, ihren Abschied zu nehmen."

Herr General Dietl hat eine ähnliche Aussprache dem

Platzkommandeur an Setermoen gegenüber gegeben und hat eine entsprechende Berichtigung im Formular gebilligt.

c) Ich mache weiter darauf aufmerksam dass im Formular der Ausdruck "während der Besetzung Norwegens" nicht in ["]Übereinstimmung ist mit dem Abkommen in Dronthelm, wo es heisst: "in diesem Krieg nicht ... die Waffen aufzunehmen", womit gemeint werden muss: "so lange der jetzige Krieg zwischen Deutschland und Norwegen dauert".

Es muss offenbar unrationell sein das ein Dokument wie das erwähnte, schon vor dem Unterzeichnen Auslegungen bedürfen soll. Ich bitte Ihnen daher auszuwirken dass das Formular so redigiert werde, dass es das Geschlossene Abkommen und die späteren deutschen Kommentaren entspricht.

./.
Ein Vorschlag zu neuem Formular wird beigelegt in Gestalt eines in Handschrift korrigierten Exemplars.

Weiter habe ich Ihnen eine Sache vorzulegen die von ausserordentlicher sachlichen und moralischen Bedeutung für die Offiziere ist. Wie Ihnen bekannt, sind die Offiziere durch amtlichen Eid oder andere dienstlichen Verpflichtungen dem Könige und der Verfassung gegenüber gebunden, sehe mein übersandtes P.M. über "Ehrenwort", datiert 12. juni 1940.

Die Wahl zwischen Ehrenwort und Kriegsgefängnis ist infolgedessen eine empfindliche und ernste Angelegenheit für jeden norwegischen Offizier. Ich meine - und ich hoffe dieser Standpunkt werde auch von den deutschen Behörden anerkannt - dass die Offiziere vor einem so schweren Gewissensproblem gestellt sind, dass sie sich weit möglich eine mehr konkrete Grundlage/zurechtgelegt haben müssen als sie jetzt finden können, ehe sie ihre Wahl treffen. Sie müssen Gelegenheit bekommen ihre direkt juridische Lage ihrem Lande gegenüber ins reine zu bringen.

Dies wird am besten geschehen wenn ich Gelegenheit erhalte die Sache dem "Høyesterett" dem Höchsten Gericht des norwegischen Reiches vorzulegen.

Ohne diese Grundlage werden die Offiziere dazu hingewiesen ihre Wahl aufs Geratewohl zu treffen, ohne Kenntnis von den direkten und indirekten Folgen der Wahl. Man muss darüber klar sein, dass eine unglückliche Wahl dem betreffenden Offizier

für jede Zukunft in einer schiefen Lage seinem Vaterlande gegenüber bringen könne. Ich habe ein solches Verfahren unbillig gefunden Offizieren gegenüber die nur ihre Pflicht^{gen} gegenüber ihr Land getan haben. Ich muss dringend hervorheben dass die Offiziere ihre elementaren Menschenrechte gekränkt sehen würden, falls sie nicht Gelegenheit zum notwendigen Orientieren bekommen ehe sie eine vielleicht entschiedene Wahl für sich selbst und ihre Familien treffen sollen. Ich setze meine Hoffnung darauf dass die deutschen Behörden diese Auffassung teilen werden.

So gestatte ich mir Ihnen dringend anheimzustellen, dass Sie sich zum Fürsprecher einer Ordnung machen, die den Wünschen der Offiziere ihre Wahl auf einer reellen Grundlage zu treffen, entgegenkommen.

Dies kann dadurch erreicht werden dass das Zeitpunkt der Wahl zwischen Ehrenwort und Kriegsgefängnis ausgeschrieben werde, bis sie ihre Lage ins reine bringen können, wie obengenannt.

Die deutschen Behörden können sich bei Einwilligung dieses Antrages gegen Missbrauch der persönlichen Freiheit der Offiziere in der Wartezeit sichern, durch ein zeitbegrenztes Ehrenwort. Die Frist könnte zweckmässig bis 2 oder 3 Wochen nach der Ankunft in die Heimat - für die Mehrheit in Oslo - gesetzt werden, und mit Verpflichtung für den Betreffenden sich an der Stelle die die deutschen Behörden bestimmen, zu melden.

Ich bitte Ihnen zu bemerken dass dieser Vorschlag nur darauf zielt, eine sachliche Grundlage herbeizuschaffen für die Wahl vor welcher die Offiziere jetzt stehen. Ein übereiltes Verfahren wird Folgen haben können, die wenig Wünschenswert für beide Parteien sein würden.

Norwegische Oberkommando
Mit Hochachtung

Otto Ruge (s)

Oberbefehlshaber der Norwegischen Land- und See- Streitkräfte.

Ehrenwoertliche Erklarung

Ich

Name

Dienstgrad

geboren

erklare hiermit ehrenwoertlich und an Eidesstatt, dass

ich mich am (Datum) freiwillig aus meiner augenblicklichen
militarischen ~~Stellung~~ ^{Dienst- (dienstliche Verwendung)} zurueckziehe ~~und wahrend der Dauer~~ ^{solange der jetzige Krieg}
~~zwischen Deutschland und der Besetzung Norwegens~~ ^{dauert und in derselben Zeit)} keinerlei feindselige oder krieger-

ische Handlungen gegen das Deutsche Reich, die deutsche

Wehrmacht oder deutsche Staatsangehoerige begehen werde.

Ich behalte mein Gehalt planmassig voll weiter.

Ich bin mir bewusst, dass ein Bruch dieser Erklarung
strengste Bestrafung nach den deutschen Kriegsgesetzen zur
Folge hat.

Ich hafte mit meinem gesamten Besitz und Vermoegen
fuer die Einhaltung dieser meiner ehrenwoertlichen Erklaung.

Unterschrift

J.nr. 2148/1940.

25 juni 1940.

Til
Høyesterett.

*Middt afgeant
Jaan*

Tjenesteplikt - æresord.

Jeg tillater meg herved å be om at Høyesterett vil gi en betenkning om hvorvidt en offiser, ved å avgi æresord etter det formular som den tyske overkommando har framlagt kommer i strid med sin tjenesteplikt som norsk offiser.

Jeg er oppmerksom på at jeg ikke ordinært har adgang til å rette en henvendelse som denne til Høyesterett. Forholdene i dag er imidlertid ekstraordinære; Høyesterett er for tiden den eneste av de lovlige statsmakter som jeg kan komme i forbindelse med. Og saken som dreier seg om den praktiske rekkevidde av offiserenes troskapsplikt overfor Kongen og Konstitusjonen er av så vidtrekkende betydning at jeg er nødt til å vende meg til Høyesterett for å oppnå en autoritativ juridisk belæring.

Hva saken i detalj dreier seg om framgår av vedlagte dokumenter nemlig:

- a) Mitt P.M. datert 12/6 1940 om "Æresord".
- b) Mitt skriv av 17/6 1940 til den tyske forbindelsesoffiser, major Neef om "Fangenskap - æresord" 2 underbilag.

Jeg tilføyer:

- 1) Offiserenes troskapsplikt overfor Kongen og Konstitusjonen er formelt noe forskjellig utformet ettersom vedkommende er embedsmann og som sådan har avlagt embedsed (höytidelig løfte) eller han ikke er embedsmann. Men jeg går ut fra at tjenestepliktens saklige innhold reelt er det samme for alle.

2. Saken gjelder denne gang henimot 100 garnisonerende officerer av Hæren og av Sjøforsvaret nemlig de som var i tjenete i Nord-Norge da land- og sjøstridskreftene her kapitulerte.

Høyesteretts betenkning vil imidlertid få konsekvenser også for de garnisonerende officerer som tidligere har måttet overgi seg til tyskerne i Sør-Norge; i realiteten angår den derfor samtlige Hærens og Sjøforsvarets garnisonerende officerer.

Jeg henviser forøvrig til bilagene.

Olav Ruge

H. Hansen

Æresord.

- 1) I den avtale jeg har inngått med den tyske overkommando om innstilling av fiendtlighetene heter det:

§ 4.

"Etter utleveringen av de tyske krigsfanger, samt våpen og militærutstyr, vil den tyske overkommando tillate officerer^{underofficerer} og menige som ikke er yrkesmilitære å vende tilbake til sine hjemsteder. Yrkesmilitære har valget mellom å gi sitt æresord på ikke mer å kjempe mot det tyske rike eller dets allierte i denne krig, eller ærefullt krigsfangenskap. Officerene får beholde sine personlige våpen."

Det er således bare garnisonerende befal som risikerer å bli krigsfanger hvis de ikke avgir æresord på ikke mer å gripe til våpen mot det Tyske Rike og dets allierte.

- 2) De folkerettslige bestemmelser om æresord er følgende:

Haagoverenskomsten av 1907 med tilhørende Reglement om landkrigens lover og sedvaner.

Art. 10. Krigsfanger kan frigis på æresord hvis deres lands lover tillater dem det; i sådanne tilfeller er de ved sin personlige ære forpliktet til samvittighetsfullt å oppfylle såvel likeoverfor sin egen regjering som overfor den regjering som har tatt dem tilfange de forpliktelser som de måtte ha inngått.

I slike tilfeller er deres egen regjering forpliktet til hverken å fordre eller motta av dem noen tjeneste som strider mot det givne ord.

Art. 11. En krigsfange kan ikke tvinges til å motta sin frihet på æresord.

De folkerettslige bestemmelser inneholder intet om hva en fange kan gi sitt æresord på heller ikke for hvor lang tid. Det vil derfor i høy grad bero på løftets innhold og tidsbegrensning om det er forenlig med en officers tjenesteforpliktelser mot hans eget land.

- 3) Da det ikke har foreligget noen alminnelig norsk bestemmelse om æresord, har det vært forholdt forskjellig ved de norske stridskrefter som har måttet strekke våpen tidligere under krigen. Enkelte officerer har, såvidt jeg vet, gitt æresord på ikke å kjempe mot tyskerne, andre har ikke følt seg berettiget til å gi det.

Etter den måte det har vært forholdt på tidligere finner jeg at hver officer bør stå fritt også denne gang.

Hver får etter sin samvittighet avgjøre om, og i tilfelle hvor langt, han finner å kunne gi sitt æresord uten å komme i konflikt med sin tjenesteplikt overfor Fedrelandet og sitt troskapsløfte mot Kongen og Konstitusjonen.

12/6 1940.

Otto Ruge (sign)